

### Nr. 3. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen  
im Jahre 1884 zu gewährenden Vergütungen betreffend;

vom 29. December 1883.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (N.-G.-Bl. S. 52) ist in Nr. 300 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (N.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1884 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) für die Mittagkost	40 -	35 -
c) für die Abendkost .	25 -	20 -
d) für die Morgenkost	15 -	10 -

Berlin, den 20. December 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gf.“

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29. December 1883.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Vertram.